

GmbH / AG

Neue Regelungen seit 1. Januar 2008

MERKBLATT

Stand: Juni 2008

www.baumeister.ch

I. Einleitung

Am 1. Januar 2008 sind diverse, teilweise erhebliche Anpassungen im Recht der GmbH, AG und Genossenschaft in Kraft getreten. Über die Änderungen im Revisionsrecht hat der Rechtsdienst SBV bereits eingehend in der Zeitschrift Schweizer Bauwirtschaft berichtet. Dieser Beitrag kann auf unserer Website abgerufen werden (www.baumeister.ch, Rechtsdienst, Recht im Alltag, SBW Nr. 24). Nachfolgend werden einige andere wesentlichen Anpassungen erörtert und Fälle aufgezeigt, in denen für die Verantwortlichen Handlungsbedarf besteht.

II. Die wesentlichen Neuerungen im GmbH-Recht

1. Gründung

Das bisherige Recht verlangte für die Gründung mindestens zwei Gesellschafter. Seit dem 1. Januar 2008 ist die Gründung einer GmbH durch nur eine - natürliche oder juristische - Person möglich.

2. Stammkapital, Liberierung, Stammanteile

Wie bisher beträgt das minimale Stammkapital CHF 20'000.--. Neu gibt es aber keine obere Begrenzung mehr, die maximale Höhe von CHF 2'000'000.-- wurde abgeschafft. Allerdings muss das Stammkapital nun voll liberiert werden. Dies gilt bei Neugründungen ab dem 1. Januar 2008. Gesellschafter von bestehenden GmbHs, die ihre Stammanteile bislang noch nicht voll liberiert haben, müssen dies in der Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2009, nachholen. Bei Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie Liberierung durch Verrechnung ist hingegen nach neuem Recht bei Neugründungen und der Vornahme der Vollliberierung ein Bericht der Gesellschafter und eine Prüfungsbestätigung durch einen unabhängigen Revisor erforderlich.

Neu beträgt der Mindestnennwert der Stammanteile CHF 100.-- (bisher CHF 1'000.--). Der einzelne Gesellschafter kann seit der Revision auch mehrere Stammanteile halten, was eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse wesentlich erleichtert. Zudem genügt für die Übertragung von Stammanteilen neu die einfache Schriftform (nach altem Recht: öffentliche Beurkundung). Nach wie vor muss der neue Gesellschafter jedoch ins Handelsregister eingetragen werden.

3. Geschäftsführung

Der Gesetzgeber wollte bei der GmbH den personenbezogenen Charakter bewahren. Jeder Gesellschafter hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung wahrzunehmen. Die Geschäftsführung kann nur an Drittpersonen übertragen werden, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Die geschäftsführenden Gesellschafter unterliegen seit dem 1. Januar 2008 nun nicht mehr der Konkursbetreibung.

4. Rechnungslegung, Revision

Neu gelten die aktienrechtlichen Normen zur Rechnungslegung auch für die GmbH (Geschäftsbericht, Reserven, Offenlegung der Jahresrechnung). Zum Thema Revision verweisen wir auf den bereits zitierten Artikel in der Zeitschrift Schweizer Bauwirtschaft, wo das neue rechtsformunabhängige Dreistufensystem - ordentliche, eingeschränkte und keine Revision - vorgestellt und erläutert wird. Zu beachten ist, dass die neuen Bestimmungen bereits im ersten Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten oder danach beginnt, anwendbar sind. Die Überprüfung des Geschäftsjahres 2007 unterliegt noch altem Recht. Auf den Websites der verschiedenen Handelsregister finden sich Tipps und Formulare zur Anmeldung der Revisionsstelle bzw. zu deren Verzicht. Auch sind die Unterlagen bezeichnet, die einzureichen sind.

III. Die wesentlichen Neuerungen im Aktienrecht

1. Gründung, Firma

Auch für die Gründung einer AG ist seit dem 1. Januar 2008 nur noch ein Aktionär erforderlich, wobei es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln kann. Die Nationalität spielt (wie nach bisherigem Recht) keine Rolle. Wesentlich ist, dass nach neuem Recht - genauso wie bisher bei der GmbH - die Rechtsform in der Firma (Name) angegeben werden muss.

2. Neuerungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Nach altem Recht musste die Mehrheit des Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates besitzen. Im Hinblick auf die zunehmende internationale Verflochtenheit der Wirtschaft ist neu nur noch erforderlich, dass eine der Personen, die die Gesellschaft vertreten kann, in der Schweiz Wohnsitz hat. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein, es kommt auch ein Direktor in Frage.

Neu müssen die Verwaltungsräte auch nicht mehr Aktionäre sein. Die Pflichtaktie wurde somit abgeschafft. Das neue Recht sieht aber ausdrücklich vor, dass Verwaltungsräte ohne Aktien dennoch an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen können.

3. Revision

Auch an dieser Stelle verweisen wir auf den bereits zitierten Artikel auf unserer Website.

IV. Handlungsbedarf in der Praxis - einige Beispiele

1. Firmenrecht

Alle Aktiengesellschaften, deren Firma (Namen) die Rechtsform nicht enthält, müssen diese bis zum 31. Dezember 2009 anpassen. Dies erfordert eine Statutenänderung, die einzig von der Generalversammlung beschlossen werden kann und beim Handelsregister angemeldet werden muss. Unterlässt dies die AG, nimmt das Handelsregister die Anpassung nach Ablauf der Frist von Amtes wegen vor. Solange die Statuten in Bezug auf die Firma nicht angepasst wurden, weist das Handelsregister jede weitere Anmeldung zur Eintragung einer Änderung der Statuten ab.

2. Revision

Auf Grund der mit dem neuen Recht eingeführten Revisionspflicht besteht in verschiedener Hinsicht Handlungsbedarf.

2.1. Beispiel: GmbH ohne bereits bestehende Revisionsstelle

Variante 1:

Eine GmbH wurde im Jahre 2001 gegründet. Ihre Statuten sehen keine Revisionsstelle vor. Sie möchte auch künftig auf eine Revision verzichten. Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision erfüllt sind (Art. 727a Abs. 1 OR), was in der Regel der Fall sein wird, da das Stammkapital einer GmbH bis zur Änderung des Gesetzes lediglich CHF 2'000'000.-- betragen durfte und die für die ordentliche Revision notwendigen Bilanz- und Umsatzzahlen für kleinere und mittlere Unternehmen eher unwahrscheinlich sind. Für einen Verzicht auf Revision schreibt das Gesetz ferner vor, dass die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter auf eine Revision verzichtet haben.

Nach Art. 727a Abs. 2 OR kann letzteres einerseits durch explizite Erklärung der Gesellschafter geschehen. Der Verwaltungsrat kann aber auch für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Der Verzicht muss im Handelsregister eingetragen werden. Der Anmeldung sind verschiedene Dokumente beizulegen, die auf den Websites der Handelsregisterämter ersichtlich sind. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen hat diese Anmeldung bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen.

Von der Revisionspflicht befreite Gesellschaften können sich freiwillig (wie bis anhin) auch durch Laien revidieren lassen.

Variante 2:

Will sich dieselbe GmbH künftig ohne Rechtspflicht einer Revision unterziehen, muss zunächst eine Statutenänderung beschlossen und danach die Revisionsstelle beim Handelsregister angemeldet werden.

2.2. Beispiel: AG oder einer GmbH mit bestehender Revisionsstelle

Eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH mit eingetragener Revisionsstelle erfüllen die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision. Sie wollen künftig auf eine Revision verzichten. Da die Revisionsstelle in der Regel in den Statuten als Organ aufgeführt ist, auf welches nicht verzichtet werden kann, müssen diese in einem ersten Schritt geändert werden. Beim Vorliegen des Verzichts sämtlicher Gesellschafter, kann der Verwaltungsrat die entsprechende Bestimmung der Statuten ändern. Der Verzicht kann allerdings frühestens nach Abschluss des Geschäftsjahres 2007 angemeldet werden, wenn ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 bzw. 2007/2008 geprüft hat.

3. Liberierungspflicht für Gesellschafter von GmbHs

Es wurde bereits erwähnt, dass Gesellschafter von GmbHs, die ihre Stammanteile bislang noch nicht voll einbezahlt haben, den Rest bis am 31. Dezember 2009 liberieren müssen. Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen haften die Gesellschafter dafür solidarisch.

4. Diverses für GmbHs

Der Gesetzgeber hat den GmbHs grundsätzlich zwei Jahre eingeräumt, ihre Statuten und Reglemente anzupassen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind. Sie bleiben somit noch bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft. So sind auch die von einer GmbH selbst erworbenen eigenen Stammanteile innert zwei Jahren zu veräußern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten, soweit sie 10 % des Stammkapitals übersteigen.

Hingegen müssen GmbHs, die das Stimmrecht vor dem Inkrafttreten der Revision unabhängig vom Nennwert der Stammanteile festgelegt haben, dies nicht ändern.